

## BUCHBESPRECHUNGEN / BOOK REVIEWS

*Moritz Karg*

**IGH v. ISGH. Die Beziehung zwischen zwei völkerrechtlichen Streitbeilegungsorganen**  
 NOMOS Verlag, Baden-Baden, 2005, 293 S. (Reihe Völkerrecht und Außenpolitik,  
 Bd. 66), 62,00 EUR, ISBN 3-8329-1445-5

Das Streitbeilegungssystem des UN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)<sup>1</sup> zeichnet sich durch eine gewisse Komplexität der Zuständigkeitsverteilung aus. Zwar wurde auf der Grundlage von Teil XV SRÜ i. V. mit Anlage VI der Internationale Seegerichtshof (ISGH) mit Sitz in Hamburg errichtet. Dieser besitzt jedoch grundsätzlich eine nur fakultative Zuständigkeit für seerechtliche Streitigkeiten. Auch Klagen, die Rechte und Pflichten nach dem SRÜ betreffen, können nämlich vor den Internationalen Gerichtshof oder ein internationales Schiedsgericht gebracht werden (Art. 287 Abs. 1 SRÜ). Im Hinblick auf den Erlass vorläufiger Maßnahmen einschließlich der Freigabeentscheidungen über festgehaltene Schiffe und Schiffsbesatzungen kommt indes dem ISGH im Falle einer fehlenden Einigung der Streitparteien auf ein anderes Streitbeilegungsorgan eine gewisse Vorrangstellung zu (vgl. Art. 293 Abs. 5, 292 SRÜ). In diesem Zusammenhang ergeben sich zahlreiche Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung, denen sich *Moritz Karg* in seiner vorliegend besprochenen und auf einer von *Robert Uerpmann-Witzack* betreuten Regensburger Dissertation beruhenden Untersuchung widmet<sup>2</sup>. Aus der Vielzahl der verschiedenen behandelten Aspekte können hier nur wenige Aspekte nach subjektiven Präferenzen des Rezensenten herausgegriffen und der Gang der Untersuchung überblicksartig referiert werden.

Der Verfasser gibt zunächst in einem ausführlicheren Einleitungskapitel Auskunft über Entwicklung und Zweck juristischer Streitbeilegung im Völkerrecht. Im Anschluss untersucht er „IGH und ISGH als Organe der internationalen Gerichtsbarkeit“, also letztlich gerichtsverfassungsrechtliche Fragen beider völkerrechtlichen Streitbeilegungsorgane. *Karg* widmet sich dabei zunächst der Existenz völkerrechtlicher Mindestanforderungen an den ISGH. Er versucht, solche Mindeststandards aus den Rechtsschutzgarantien verschiedener Menschenrechtsabkommen abzuleiten (S. 72-91). Dieser durchaus interessante dogmatische Begründungsweg erweist sich freilich als ausgesprochen problematisch. Zwar

<sup>1</sup> BGBl. 1994 II S. 1799 = ILM 21 (1982), 1261.

<sup>2</sup> Siehe dazu auch einführend *Tullio Treves*, *Conflicts between the International Tribunal of the Law of the Sea and the International Court of Justice*, *New York University Journal of International Law and Politics* 31 (1999), 809-822; *ders.*, *The Jurisdiction of the International Tribunal of the Law of the Sea*, *RebelsZ* 63 (1999), 330 ff.

lassen sich auf diesem Wege durchaus plausibel erscheinende Ergebnisse erzielen. Jedoch beruhen die der zwischenstaatlichen Streitbeilegung dienende völkerrechtliche Gerichtsbarkeit einerseits und Individualrechtsschutz gewährleistende Menschenrechte andererseits auf weitgehend disparaten Voraussetzungen und haben unterschiedliche Funktionen zu erfüllen, weshalb es eigentlich näher läge, normative Anforderungen an Gerichtsverfassung und Verfahrensführung durch jeweils autonome Systembildung zu gewinnen.

Im Folgenden wendet sich die Untersuchung nun den konkreten Fragen des Aufbaus und der Organisation von IGH und ISGH einschließlich der dort eingerichteten besonderen Kammern zu. Eine ausführlichere Berücksichtigung findet insbesondere die Meeresbodenkammer des ISGH (S. 149-152). Ein Abriss über das Prozessrecht und die Verfahrensarten vor beiden Gerichten folgt. Eine besondere praktische Bedeutung kommt hierbei der mit Recht entsprechend ausführlich gewürdigten Kompetenz des ISGH zu, in sämtlichen Streitigkeiten Eilentscheidungen zu treffen (Art. 290, 292 SRÜ). Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen über die Freigabe von Schiffen und Besatzungen (Art. 292 SRÜ) erlangt der ISGH ausnahmsweise eine quasi-obligatorische Zuständigkeit, soweit sich die Parteien nicht binnen einer jeweils knapp bemessenen Frist auf ein anderweitiges Gericht verständigen können (vgl. Art. 290 Abs. 5, Art. 292 SRÜ). Gerade der Anordnungsgrund drohender schwerer Schäden für die Meeresumwelt (Art. 290 Abs. 1 SRÜ) nimmt dabei, wie *Karg* mit Recht betont (S. 207 f.), in der bisherigen Spruchpraxis des ISGH eine herausgehobene Rolle ein. Die Eilentscheidungen in den Fällen *Mox Plant*<sup>3</sup>, *Southern Bluefin Tuna*<sup>4</sup> und *Straits of Johor*<sup>5</sup> belegen dies. Angesichts der weltweit zunehmenden Verschmutzung und Ausbeutung der Meere dürften derartige Streitigkeiten zukünftig absehbar zunehmen<sup>6</sup>. Die prozessrechtlichen Fragen, die mit vorläufigen Maßnahmen zum Schutze der Meeresumwelt allein aufgrund der regelmäßigen Abhängigkeit von naturwissenschaftlichen Erkenntnissen verbunden sind, bedürften daher sicherlich noch einer weiter vertieften Erörterung.

Ein abschließender – im Hinblick auf den Titel der Untersuchung vergleichsweise kurzer – Abschnitt geht auf das benannte Konkurrenzverhältnis zwischen IGH und ISGH ein, das in erster Linie von den nach Art. 287 Abs. 1 SRÜ von den Vertragsparteien zu treffenden Gerichtswahlentscheidungen determiniert wird. *Karg* weist in diesem Zusammenhang auf eine sehr wichtige Besonderheit hin (S. 237-240): In Abweichung zum IGH ist der ISGH

<sup>3</sup> Order v. 3. 12. 2001, Case List № 10, *Ireland v. United Kingdom*, ILM 41 (2002), 405 ff. Der Fall wurde freilich nach Art. 287 Abs. 1 SRÜ fortgeführt vor dem Permanent Court of Arbitration (siehe *Ireland v. United Kingdom, The Mox Plant Case*, Order v. 24. 7. 2003, ILM 42 [2003], 1187).

<sup>4</sup> Order v. 27. 8. 1999, Case List Case № 3 & 4, *New Zealand v. Japan & Australia v. Japan*, ILM 38 (1999), 1624 ff.

<sup>5</sup> Order v. 8. 10. 2003, List Case № 12, *Malaysia v. Singapore*.

<sup>6</sup> Einführend hierzu *Thomas A. Mensah, The International Tribunal for the Law of the Sea and the Protection of the Environment*, RECIEL 8 (1999), 1 ff.

auch bei Streitigkeiten mit der Europäischen Gemeinschaft zuständig<sup>7</sup>, was zwar bislang im völkerrechtlichen Kontext eine Besonderheit bildet, jedoch vom Verfasser zu Recht als Annäherung an die „heutigen Realitäten der internationalen Beziehungen“ gewertet wird (S. 237). Eine weitere Besonderheit bilden die – mangels ingenieurtechnischer Machbarkeit rentablen Tiefseebergbaus bislang bedeutungslos gebliebenen – Streitigkeiten vor der Meeresbodenkammer des ISGH (dazu S. 240-243), in denen auch Private beteiligtenfähig sind (vgl. Art. 187 lit. c, e SRÜ). Letztlich kommt der Verfasser zu dem (empirisch bestätigt gefundenen) Ergebnis, dass die Struktur des SRÜ die bevorzugte Anrufung des ISGH in seerechtlichen Streitigkeiten tendenziell befördert hat (S. 247 f.).

Es bleibt lediglich ergänzend und über den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit hinausweisend darauf hinzuweisen, dass sich aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts eine weitere problematische Zuständigkeitsfrage im Verhältnis zum ISGH ergeben hat: Anlass hierfür bildet die Entscheidung des ISGH vom 3. Dezember 2001 im *MOX Plant* Fall. Die Republik Irland hatte den Gerichtshof wegen des beanstandeten Risikos einer Verseuchung der Irischen See mit radioaktivem Material aus der nuklearen Aufbereitungsanlage *Sellafield* erfolgreich um den Erlass vorläufiger Maßnahmen nach Art. 293 SRÜ gegen das Vereinigten Königreich ersucht. Die EG-Kommission hat daraufhin am 15. Oktober 2003 wegen der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes vor dem ISGH ein noch anhängiges (Rs. C-459/03) Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland eingeleitet (ABIEG 2004 Nr. C 7, S. 24). Irland habe, da es sich bei dem SRÜ um ein gemischtes Abkommen handelt, das jedenfalls teilweise Bestandteil des Gemeinschaftsrechts ist, durch die einseitige Anrufung des ISGH gegen die ausschließlichen Streitbeilegungsklauseln in Art. 292 EGV, Art. 193 EAGV und gegen die aus Art. 10 EGV abgeleitete Konsultationspflicht mit der Kommission verstoßen (siehe im Einzelnen Schlussanträge Generalanwalt *Maduro* v. 18. Januar 2006).

Insgesamt bietet die vorliegende Untersuchung einen anschaulichen und sehr gut lesbaren Überblick über Verfahren sowie Zuständigkeiten vor allem des ISGH und erleichtert die Annäherung an ein (vermeintliches) Konkurrenzverhältnis, das sich freilich in der bisherigen Praxis möglicherweise als weitaus weniger problematisch erwiesen hat, als es der erste Anschein nahe legen mag. Aus diesem Grund stehen wohl auch die allgemeinen Fragen des völkerrechtlichen Gerichtsverfassungs- und Prozessrechts im Vordergrund der Untersuchung.

*Klaus Ferdinand Gärditz, Bayreuth*

<sup>7</sup> Siehe auch den noch anhängigen Fall (Case List № 7) *Chile v. European Community (Case concerning the Conservation and Sustainable Exploitation of Swordfish Stocks in the South-Eastern Pacific Ocean)*. Siehe bereits ILM 40 (2001), 474 ff.

Ana Paula Gambogi Carvalho

**Verbraucherverträge im Internet.**

Rechtsvergleichende Studie zum deutschen und brasilianischen Recht

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2005, 429 S., 89,00 EUR; ISBN 3-8329-15273

Die Dissertation von *Ana Paula Gambogi Carvalho* untersucht den Verbraucherschutz im e-commerce nach deutschem und brasilianischem Recht. Das Buch gliedert sich in fünf Teile: § 1 – Einführung, § 2 – Analytische Darstellung der zu vergleichenden Fragen, § 3 – Erklärungsversuche für die vorgefundenen Gemeinsamkeiten und Unterschiede, § 4 – Auswertung des Rechtsvergleichs, § 5 – Schlussbemerkung.

Die Einführung zeigt zunächst die wirtschaftliche Bedeutung der Verbrauchergeschäfte im Internet und des Verbrauchervertrauens als Grundlage für diese Geschäfte und erläutert dann fundiert den Gang der Untersuchung im Wege der funktionellen Rechtsvergleichung. Schwerpunkt der Arbeit ist mit über 330 Seiten die analytische Darstellung (§ 2). Diese beginnt mit einer präzisen Vorstellung des allgemeinen Verbrauchervertragsrechts, insbesondere der historischen Entwicklung, der Verbraucherbegriffe und der Anwendbarkeit auf Internetgeschäfte. *De lege lata* stehen sich eine Reihe überwiegend aus Europäischem Richtlinienrecht hervorgegangener deutscher BGB-Normen und der brasilianische Código de Defesa do Consumidor (CDC) vom 11.9.1990 gegenüber. Sodann wird das Vertragsrecht unter sechs für den Verbraucherschutz beim e-commerce relevanten Gesichtspunkten untersucht: Vertragsabschluss, Formerfordernisse, Beweiswert elektronischer Erklärungen, Informationsrechte, Widerrufsrecht und Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dabei zeigen sich Unterschiede sowohl in der Regulierungsstruktur (sektorielle Regulierung in der EU, einheitliches Verbraucherschutzgesetz in Brasilien) als auch im materiellen Gehalt der Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Verbindlichkeit von Angeboten im Internet (S. 91–94, 107–111) und der Sprache, in der Informationen zu erteilen sind (S. 207, 245 f.). Die für den Rechtsvergleich maßgeblichen Gesichtspunkte werden am Ende eines jeden Kapitels in der Art eines *executive summary* zusammengefasst. Durch eine abschließende tabellarische Gegenüberstellung wird die Übersichtlichkeit vollendet.

In § 3 geht *Gambogi Carvalho* den Gründen für die in der Analyse gewonnen Befunde nach. Sie führt zunächst in einer allgemeinen Betrachtung zahlreiche Gemeinsamkeiten im Zivilrecht auf deutsche Wurzeln des frühen brasilianischen Zivilrechts zurück, konzeptionell unterschiedliche Verbraucherschutz- und e-commerce-Rechte hingegen auf die jüngere Entwicklung beider Staaten. Auf deutscher Seite werden die Integration in die Europäische Gemeinschaft und die Abgabe von Kompetenzen hervorgehoben, auf brasilianischer Seite das Ende der Diktatur 1985 und drängende soziale Probleme. Sodann betrachtet *Gambogi Carvalho* die sieben analysierten Bereiche des Verbraucherschutzes im e-commerce einzeln und erläutert die bestehenden Unterschiede. Diese Erläuterungen greifen die aus der Analyse bekannte Darstellung unter Verwendung der gleichen Beispiele wieder auf, sind auch deswegen gut verständlich und stellen kurz, aber präzise den Zusammenhang zum allgemeinen Zivilrecht sowie, auf deutscher Seite, zum Europäischen Gemeinschaftsrecht her.

In den §§ 4 und 5 erfahren das deutsche und das brasilianische Recht zum Verbraucherschutz im e-commerce eine abschließende Bewertung. *Gambogi Carvalho* beurteilt beide Rechte als grundsätzlich geeignet, das Vertrauen der Verbraucher in den e-commerce zu stärken. Sie hält allerdings das brasilianische Konzept einer geschlossenen Verbraucherschutzkodifikation für vorzugswürdig und das brasilianische Schutzniveau in einzelnen Bereichen für höher, etwa wegen der Einbeziehung schutzbedürftiger juristischer Personen in den Anwendungsbereich (einschränkend inzwischen Superior Tribunal de Justiça, Urteil vom 25.8.2005 – REsp 701370), der grundsätzlichen Verbindlichkeit von Angeboten, der Möglichkeit der richterlichen Anordnung einer Beweislastumkehr hinsichtlich elektronischer Willenserklärungen oder der weiteren Verbandsklagemöglichkeiten. Hingegen übt sie Kritik an der Ausgestaltung des brasilianischen Widerrufsrechts in Art. 49 CDC hinsichtlich der kurzen Widerrufsfrist von sieben Tagen ab Zugang der Leistung, der fehlenden Belehrungspflicht sowie der unregelmäßigten Rechtsfolgen. Fußend darauf unterbreitet sie einen eigenen Vorschlag.

Das Buch liefert einen fundierten Rechtsvergleich. Die europarechtliche Verankerung des deutschen Rechts wird ausgezeichnet dargestellt. Im Gegenzug wäre indes zumindest ein Hinweis zur Harmonisierung der Informationspflichten bei Internetgeschäften mit Verbrauchern im MERCOSUR (Resolution MERCOSUR/GMC/RES. N°21/04 vom 8.10.2004) erfreulich gewesen, etwa im Zusammenhang mit dem Transparenzgebot (S. 244–247). Insgesamt besticht die Untersuchung durch Umfang und Präzision. Die soziale Einbettung des Verbraucherrechts wird nicht außer Acht gelassen, und der im brasilianischen Recht nicht bewanderte Leser wird durchgehend mit Klammerzusätzen durch die Begrifflichkeiten des CDC gelotst.

Das Buch liest sich flüssig, lässt jederzeit den roten Faden erkennen und ist als Lektüre allen zu empfehlen, die mit Internetverbraucherträgen in anderen Rechtsordnungen zu tun haben.

*Thomas Richter, Hamburg*

*Hartmut Koschyk* (Hrsg.)

**Deutschland, Korea – geteilt, vereint**

Olzog-Verlag, München, 2005, 329 S., 29,80 EUR, ISBN 3-7892-8173-5

Unter den zahlreichen Korea-Büchern, die das Korea-Jahr 2005 hervorgebracht hat, kommt diesem Sammelband besonderes Gewicht zu, nicht nur, weil die beiden Staatspräsidenten *Horst Köhler* und *ROH Moo-hyun* vereint vom Schutzumschlag blicken. Beide haben auch ein Grußwort beigesteuert, wobei das von *ROH* auch in koreanischer Sprache und Schrift abgedruckt ist.

Der äußerst aktive und zielstrebige Herausgeber *Hartmut Koschyk*, Vorsitzender der Deutsch-Koreanischen Parlamentariergruppe im neuen wie im alten Bundestag und Präsident der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft, hat hier Beiträge von 24 prominenten Vertretern des öffentlichen Lebens aus den Bereichen Politik Wirtschaft, Wissenschaft, Kirche und Kultur versammelt. Sie vermitteln ein eindrucksvolles Spektrum der engen Verflechtung deutscher und koreanischer Probleme, deren sich die meisten Deutschen – anders als die Koreaner! – kaum bewusst sind. Die im Buch nicht nummerierten Beiträge sind hier mit Ziffern versehen, um den Aufbau des Werkes zu verdeutlichen.

Dass einige Beiträge offenbar aus der Schublade geholte Mehrzweckartikel sind, wie die am deutschen Einigungsprozess orientierten sportpolitischen Betrachtungen von *Otto Schily* (3) oder *Theo Sommers* „Deutscher Blick auf Asien“ (17), schmälert ihren Wert nicht: Lesenswert sind sie allemal. Und dass *Edmund Stoiber* „Die Zusammenarbeit deutscher Länder mit der Republik Korea“ (4) zu einem Plädoyer für mehr außenpolitische Kompetenzen dieser Länder nutzt – wen wundert's?

Halt und Richtung erhält das Werk durch den kenntnisreichen Einführungsbeitrag „Entspannungspolitik in geteilten Ländern – Deutschland und Korea im Vergleich“ (1), in dem der Herausgeber *Hartmut Koschyk* auch die Erfahrungen mehrerer Reisen nach Süd- und Nordkorea eindrucksvoll verarbeitet hat. Das Ergebnis ist im Blick auf die Koreanische Wiedervereinigung eher verhalten, zumal beim offiziellen Besuch einer Bundestagsdelegation in Nordkorea 2004 zwar ein gegenüber 2002 „deutlich verbessertes Klima“ festgestellt werden konnte, aber für das Goethe-Informationszentrum in Pyongyang regelmäßige Öffnungszeiten und freier Zugang – beides vertraglich zugesichert – „angemahnt“ werden mussten.

Während *Koschyk* die positive Wirkung der auf Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichteten Projekte der Deutschen Welthungerhilfe in Nordkorea hervorhebt, geht deren Vorsitzende *Ingeborg Schäuble* in „Das Dilemma der humanitären Hilfe für Nordkorea“ (16) sehr deutlich auf die immer wieder auftretenden Schwierigkeiten und Behinderungen ein. Ob die vom früheren Kanzlerberater *Horst Teltschik* in „Die Wiedervereinigung Deutschlands – mögliche Schlussfolgerungen für Korea“ (5) formulierten 12 Vorschläge für die Wiederherstellung der Einheit Koreas hilfreich sein können, steht dahin. Mit Sicherheit aber ist die von *Bernhard Seliger* (Hanns-Seidel-Stiftung) postulierte „Innere Einheit“ (6) eine Grundvoraussetzung für jeden Wiedervereinigungsprozess. Selbstzweiflerische Provokationen wie der Buchtitel „Wir sind kein Volk“ wären in Korea undenkbar.

Prägnant und konzis präsentiert der Botschafter der Republik Korea in Berlin, *Soo-hyuck LEE*, in „Mehr als Handelsfragen – Stand und Perspektiven der deutsch-koreanischen Beziehungen“ (2) gleich nach der Einführung den umfassenden Charakter des Beziehungsgeflechts, während sein deutscher Kollege in Seoul, *Michael Geier*, mit seinen Betrachtungen „Deutschland und Korea – ferne Nachbarn“ (20) erst sehr viel später zu Wort kommt.

Gerade um diese Handels- bzw. Wirtschaftsfragen geht es schwerpunktmäßig in den Beiträgen von *Heinrich v. Pierer* (Siemens) „Partnerschaft und Wettbewerb. Die deutsch-koreanische Wirtschaftszusammenarbeit im Zeitalter der Globalisierung“ (7) und *Yeudug*

YOON (Korean-German Industrial Park Co., Seoul) „KGIT: Neue Möglichkeiten der wissenschaftlich-technologischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Korea“ (8). Das etwas sperrige Kürzel KGIT steht dabei für das im Aufbau befindliche Korean-German Institute of Technology.

Einen völlig anderen Aspekt, über den, soweit ersichtlich, bisher kaum berichtet wurde, behandelt Generalmajor *HA Jung-yul* in „Die Zusammenarbeit zwischen der koreanischen Armee und der deutschen Bundeswehr“ (19), die er von mehreren Ausbildungs- und Studienaufenthalten in Deutschland seit 1972 genauestens kennt. Die künftig eher wachsende Bedeutung des Gesamtspektrums der deutsch-(süd-)koreanischen Beziehungen nimmt der junge Unternehmensberater *Tobias Stern* mit „Deutsch-südkoreanische Beziehungen – auch ein Thema für die jüngeren Generationen beider Länder“ (14) ins Visier.

Als geschlossener Block finden sich etwa in Buchmitte vier Beiträge zur Rolle der Religionen, deren erster vom katholischen Kardinal-Erzbischof von Seoul *Stephan KIM Souhwan* „Religionen und Konfessionen in Korea – Christen im interreligiösen Dialog“ (10) durch seine Objektivität besticht: Trotz des rasanten Wachstums christlicher Kirchen und buddhistischer Gemeinschaften geben noch immer fast die Hälfte der Südkoreaner keine Religionszugehörigkeit an. Die kleinen christlichen Gemeinden in Nordkorea wertet *KIM* als „echt“, obwohl sie nur zugelassen wurden, um auch an kirchliche Hilfsgelder heranzukommen. Die beiden Benediktineroberen *Placidius Berger* und *Notker Wolf* schildern „Benediktinisches Wirken in Korea“ (11) einschließlich der Internierung und Ausweisung der Ordensangehörigen im Norden nach 1945 und des erfolgreichen Neubeginns im Süden. Einen umfassenden Überblick über ein komplexes und durchaus erfolgreiches Beziehungsgeflecht gibt Pfarrer *Lutz Drescher* vom Ev. Missionswerk Süddeutschland in „Menschenrechte, Demokratie, Wiedervereinigung – Die Beziehungen zwischen den protestantischen Kirchen in Korea und Deutschland“ (12). Eine „legendär gewordene“ Begebenheit aus dem Jahre 1979 erinnerte den Rezensenten an eine eigene gute Tat: Als dem Berliner Landesbischof *Kurt Scharf* der Besuch eines inhaftierten Angehörigen der Christlichen Akademie Seoul erst gestattet wurde, nachdem er abgereist war, kehrte er sofort um und konnte den Gefangenen besuchen. Der Botschafter aber, der die Erlaubnis erlangt hatte (und für die Einhaltung sorgen konnte), war der Rezensent. Eher gequält wirkt dagegen die Auseinandersetzung des Pfarrers *Carsten Rostalsky* mit der koreanischen Minjung-Theologie. Deren Titel „Bonhoeffer in Korea – Einflüsse deutscher protestantischer Theologie auf die Minjung-Theologie“ (13) ist zudem irreführend: Weder war und ist die Bonhoeffer-Rezeption in Korea auf die Minjung-Theologen beschränkt, noch kann man deren teilweise abstruse Thesen (Wiederkunft Christi in Gestalt des unterdrückten koreanischen Volkes – Minjung) nachträglich Bonhoeffer in die Schuhe schieben. Die Beachtung, die diese ebenso lautstarke wie zahlenmäßig unbedeutende Richtung in Deutschland findet, ist wohl darauf zurückzuführen, dass ihr Wortführer *AHN Byung-mu* in Heidelberg promovierte und habilitierte.

Über „Entwicklung und Perspektiven der Beziehungen Deutschlands zur Demokratischen Volksrepublik Korea“ (21) gibt die erste gesamtdeutsche Botschafterin in Pyongyang,

*Doris Hertrampf*, einen umfassenden kritischen Überblick. Sie plädiert für eine unbefangene Würdigung der positiven Aspekte der Zusammenarbeit der DDR mit der DVRK seit 1949, merkt aber auch an, dass bisher alle deutschen Versuche, mit den etwa 500 Kriegswaisen Kontakt aufzunehmen, die nach dem Koreakrieg in Moritzburg bei Dresden eine Schul- und Berufsausbildung erhielten, von nordkoreanischer Seite verhindert wurden. Mit verhaltenem Optimismus und eindrucksvollem Hintergrundwissen behandelt *Jürgen O. Wöhler* (Deutsch-Koreanischer Wirtschaftskreis) „Wirtschaftsreformen und Chancen für die deutsche Wirtschaft in Nordkorea“ (9), während der den Band beschließende Beitrag des Musikwissenschaftlers *Alexander Liebreich* über „Kulturarbeit in Nordkorea“ (24) fast euphorisch gestimmt ist. Was da aber tatsächlich für Hindernisse zu überwinden sind, weiß niemand besser als *Uwe Schmelter*, jetzt in Tokyo mit Regionalzuständigkeit für alle Goethe-Institute Ostasiens, der als Leiter des Seouler Instituts mehr für die Ermöglichung einer deutschen kulturellen Präsenz in Nordkorea getan hat als jeder andere. Seine rhetorische Frage „Ist die deutsch-koreanische kulturelle Zusammenarbeit eine Einbahnstraße?“ (23) ist natürlich emphatisch zu verneinen.

In dem vom Seouler Professor und Präsidenten der Mirok-Li-Gesellschaft *Kyu-hwa CHUNG* entworfenen historischen Kolossalgemälde „Deutsch-koreanische Kulturbeziehungen gestern und heute“ (22) findet sich der Hinweis, dass die erste Erwähnung Koreas in der deutschen Literatur in dem 1669 erschienenen „Simplizissimus“ von *Grimmelshausen* auftaucht, der seinen Helden einen unfreiwilligen Abstecher dorthin machen lässt. Sonst ist die Würdigung zweier Männer aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts bemerkenswert: des koreanischen Schriftstellers *Mirok LI*, dessen „Der Yalu fließt“ in Deutschland zum Klassiker wurde, und des Vaters der deutschen Koreanistik *Andre Eckardt*.

Ein kurzer Blick auf das von der Regensburger Professorin *Young-ja Beckers-KIM* vorgestellte Spezialthema „Koreanische Migration in Deutschland“ (15) leitet über zu den von *Sylvia Bräsel* (Universität Erfurt) präsentierten „Brückenbauern: Deutsch-koreanische Geschichte am Beispiel bedeutender Persönlichkeiten“ (18). Von diesen sind einige, wie der Staatsmann *Paul-Georg v. Möllendorff* oder der langjährige Konsul in Seoul, *Ferdinand Krien*, zumindest in Fachkreisen allgemein bekannt, während andere, wie der Münzdirektor *Heinrich Mörsel* oder der Journalist *Siegfried Genthe* (vgl. Besprechung von dessen Reiseberichten VRÜ 1/2006) erst von ihr der Vergessenheit entrissen wurden.

Insgesamt haben wir hier eine Fundgrube lebendig dargebotener wissenschaftlicher Informationen, die sich sogar zu einem einigermaßen kohärenten Gesamtbild fügen, wofür Herausgeber und Verlag zu danken ist.

*Karl Leuteritz, Königswinter*

Hartmut-Emanuel Kayser

**Die Rechte der indigenen Völker Brasiliens – Historische Entwicklung und gegenwärtiger Stand**

Shaker Verlag, Aachen, 2005, 666 S., 49,80 EUR, ISBN 3-8322-3991-X (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Bd. 32)

Der Autor, der neben der deutschen auch die brasilianische Staatsbürgerschaft hat, ist mit brasilianischen Problemen bestens vertraut. Mit der „causa indígena“ hat er sich einer bewegenden menschenrechtlichen Frage- und Problemstellung zugewandt. Ausgangspunkt seiner Dissertation war ein Aufenthalt an der brasilianischen Bundesuniversität von Ceará. Das hier zu besprechende, mit Engagement verfasste und gleichzeitig sehr sachlich durchgearbeitete Buch wurde auf der Grundlage von mehreren längeren Forschungsaufenthalten in Brasilien verfasst. Die interdisziplinäre, auch historische, soziologische/rechtssoziologische und ethnografische Perspektiven einbeziehende Arbeit ist in den speziellen rechtswissenschaftlichen, soziologischen und ethnologischen Instituten Brasiliens entstanden. Die Studie beruht auch – und das gibt ihr eine hohe Glaubwürdigkeit – auf Feldforschungen und vielfältigen Kontakten zu indigenen Völkern des Nordostens (Tremembé, Potiguara) und Nordens (Makuxi) sowie zahlreichen weiteren Akteuren, Nichtregierungsorganisationen (u.a. indigenen Organisationen, Instituto Socioambiental, katholischer Indianerschutzrat Cimi) und Vertretern von Staatsorganen wie dem Bundesministerium der Justiz und der nationalen Indigenenbehörde FUNAI. Der im Winter 2004/05 an der J.W. Goethe-Universität Frankfurt a.M. angenommenen Arbeit, die 2006 auch in Brasilien erscheint, sollen weitere Publikationen des Autors zu indigenenrechtlichen wie brasilianisch-rechtlichen Fragen folgen.

Die vorgelegte Studie hat ganz allgemein die Rechte "der" indigenen Völker Brasiliens zum Gegenstand. Hier überzeugt die Herangehensweise des Autors, der damit den gesamten geschichtlich gegebenen Rechtsbestand einbezieht, welcher objektiv die Verhältnisse der im nationalen Verband lebenden indigenen Völker Brasiliens regelt, und der zudem subjektive Rechte der Indigenen gemäß nationalem wie internationalem Recht, aber auch den ethnohistorischen Entstehungszusammenhang dieser Rechte berücksichtigt. Der nicht mehr nur positivistische, sondern erfreulicherweise, mittlerweile auch anderweitig zunehmend verfolgte interdisziplinäre Ansatz<sup>1</sup> dieser Arbeit stellt sich wie folgt dar: Neben der systeminternen, formaljuristischen Untersuchung geltenden Indigenenrechts werden auch relevante externe außerjuristische ethnosoziale Gegebenheiten (geschichtliche ethnosoziale und nationale politische Realität) eingeordnet. *Kayser* fragt nach förmlichen Strukturen, semantischen Gehalten und Zielsetzungen geltenden Indigenenrechts, sodann nach der politischen Instrumentalität und ethnischen Gültigkeit des Rechts (S. 42).

<sup>1</sup> (vgl. z.B. zum Problem- und Politik-orientierten Ansatz des Rechts *Siegfried Wiessner/ Andrew R. Willard*, "Policy-oriented Jurisprudence", 44 GYIL (2001), S. 96-112)

Im Anschluss an „...Gegenstand und Aufgabenstellung...“ und die Klärung zentraler indigenenrechtlicher Grundbegriffe im brasilianischen Kontext wie „índio“, „indigenes Volk“ und „indigenes Land und indigener Besitz“ ist die Studie in drei große Teile gegliedert:

Erster Teil: Die indigenen Völker Brasiliens – Ethnographische Daten und tatsächliche, nachhaltig bedrohte Lebenssituation. Zweiter Teil: Historische Entwicklung der indigenen Frage und ihrer rechtlichen Behandlung in Brasilien. Dritter Teil: Die indigene Frage Brasiliens heute – Recht und Rechtswirklichkeit der Gegenwart.

Der erste Teil verschafft einen allgemeinen Überblick über die Völker Brasiliens und kommt zu dem Schluss, dass nicht nur die vier größten indigenen Völker Brasiliens nachhaltig in ihrer Lebensweise und ihrer physischen Existenz bedroht sind, sondern auch jene Völker wie die Yanomami, die in Gebieten beheimatet sind, welche für die nationale brasilianische Gesellschaft ökonomisch, landesentwicklungs- und sicherheitspolitisch bedeutsam sind (S. 82 f.). Zudem liefert dieses erste Kapitel umfangreiche ethnographische Daten, spricht die geographische Verteilung sowie linguistische und kulturelle Verschiedenheiten an, darüber hinaus Organisationsformen und Grade des Kontaktes zur brasilianischen Gesellschaft. So vermittelt der Autor einen vielschichtigen und gut einführenden rechtstatistischen Überblick zu den indigenen Völkern Brasiliens.

Der zweite, die historische Entwicklung betreffende Teil der Arbeit befasst sich (A.) mit Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage der brasilianischen Kolonialepoche, d.h. mit Indianersklaverei im kolonialen Brasilien, der „Zivilisierung“ und „Bekehrung der Heiden“ in der Kolonialzeit, mit portugiesischer Herrschaftssicherung durch Kriege gegen feindliche Indianervölker im kolonialen Brasilien und mit der Landnahme in dieser Epoche. Während der Kolonialzeit, so der Autor, wurde die rechtliche Behandlung der indigenen Frage von einer Politik der Unterwerfung, religiösen und kulturellen Unterdrückung, wirtschaftlichen Ausbeutung und Eigentumsentziehung zulasten der Indigenen geprägt (S. 193). *Kayser* geht ausführlich auf die verschiedenen Theorien zur Rechtfertigung für die Aneignung indianischen Landes ein (S. 165: Eigentum der Indios an ihrem Habitat ist erst ab dem 17. Jh. durch portugiesisches Recht für Brasilien Gesetz, Ausnahmen sind im „gerechten Krieg“ eroberte Gebiete). Konflikte wurden zumeist zulasten der Indigenen `gelöst`.

In Abschnitt B. des zweiten Teils der Studie geht es um Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage im brasilianischen Kaiserreich (Indianersklaverei und Kriege..., „Zivilisierung“ und „Katechese“..., Landnahme). Zur Zeit der Monarchie verlagerte sich der Schwerpunkt der brasilianischen Indianerpolitik dem Autor zufolge auf die Landpolitik (S.194). Die Landnahme wurde durch die technische Entwicklung und den Landbedarf der brasilianischen Gesellschaft beschleunigt (S. 173 f.: zahlreiche rechtswidrige Registrierungen des Eigentums Dritter auf indianischen Gebieten etwa durch Missionen).

Sodann (C.) erörtert der Autor eingehend Gesetzgebung und Verwaltungspraxis in Bezug auf die indigene Frage in der brasilianischen Republik („...laizistisch-staatlicher Schutz der

Indigenen“, Inkorporation und Integration, Landfrage). Er macht deutlich, dass die wesentlichsten Veränderungen in der brasilianischen Indianerpolitik im republikanischen Brasilien erfolgten. „Herrenloses Land“ wurde zwar zu staatlichem Eigentum erklärt. 1910 erfolgte aber, wie *Kayser* erläutert, die Gründung des Indianerschutzdienstes SPI, der nicht nur den umfassenden allgemeinen Schutz der Indigenen gesetzlich festschrieb, sondern auch die Restitution rechtswidrig den Indigenen entzogenen Landes und aktive Maßnahmen zum Schutz indianischen Besitzes. Trotz des erstmals weitgehenden legislativen Schutzes indigener Bevölkerungen im 20. Jh. war die Einverleibung Indigener mit daraus folgendem Schutzverlust noch vorrangiges Ziel, die Schutzwirkung des historisch republikanischen Rechts bezeichnet der Autor so zu Recht als unzureichend (S. 175 ff., 196 f.). Abschnitt D. des zweiten Teils schließlich behandelt knapp aber ausreichend die Rolle der Judikative beim Umgang mit indigenen Rechten: Bis vor wenigen Jahrzehnten wies die Judikatur keinen nennenswerten Umfang auf.

Der dritte, umfangreiche (Haupt-)Teil der Studie betrifft „die indigene Frage Brasiliens heute – Recht und Rechtswirklichkeit der Gegenwart“. Den Schwerpunkt dieses Kapitels zum geltenden nationalen Indigenenrechts Brasiliens bilden – konsequenterweise, da „Land“ keine bloße Wirtschafts-, sondern für Indigene eine Überlebensressource darstellt (S. 39 u. S. 52) – die umfangreichen Verfassungsbestimmungen zur Regelung indigenen Landbesitzes, zudem die Darstellung der Praxis der Rechtsanwendung in Fällen von Eigentums- und Nutzungskonflikten (S. 44).

*Kayser* widmet sich zunächst (A.) den – zumeist – Vorzügen der brasilianischen Verfassung von 1988 nebst Kritik der Folgeeregungen (S. 428 f.), wendet sich sodann (B.) dem brasilianischen Verwaltungsrecht zu, um unter (C.) die interessante Frage der „Bedeutung völkerrechtlicher Instrumente für die indigenen Rechte in Brasilien“ zu diskutieren:

Abschnitt A. behandelt die Vorgeschichte zur brasilianischen Verfassung von 1988 und die Verfassungsgebende Nationalversammlung 1987/8. Der Abschnitt gibt erst einen guten Überblick über die konstitutionellen Rechte der Indigenen Brasiliens, um dann „Sonderrechte der Indigenen in der Verfassung von 1988 im Einzelnen“ zu untersuchen. Zu jenen detailliert analysierten Sonderrechten zählen die dauerhafte Anerkennung indigener Kulturen, indigene Landrechte in der Verfassung von 1988 (S. 259-297, zu Bedeutung und Umfang s. S. 259-261), die in der Verfassung niedergelegte prozessuale Rechte, Pflichten der Union zum Schutz aller Güter der Indigenen, die Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenz der Union für indigene Angelegenheiten mit Hinweis auf die gerichtliche Vertretung der Indigenen durch die Bundesanwaltschaft, schließlich die Erörterung der ergebnislosen Verfassungsrevision von 1993 und der zu Recht kritisierte fehlende Bestandsschutz für indigene Sonderrechte. Der Autor vergleicht sodann kulturelle Rechte und Landrechte der Indigenen in anderen lateinamerikanischen Verfassungen der 80er und 90er Jahre mit dem plausiblen Fazit a) einer substanziellen Weiterentwicklung der Verfassungsgestaltung indigener kultureller Rechte in Lateinamerika seit 1988 sowie b) der umfassendsten Sicherung indigener Landrechte in der brasilianischen Verfassung von 1988

(S. 259, S. 297).<sup>2</sup> Allerdings hätte ein Verweis auf die nicht unwesentlichen Verfassungsänderungen in Panama (1994), Nicaragua (1995) und Ecuador (1998) das Bild noch abgerundet.

Abschnitt B. zur indigenen Frage im geltenden brasilianischen Verwaltungsrecht untersucht Normen zur Vormundschaft über die Indios, Regelungen des (im einzelnen problematischen) Indianerstatuts zur Landfrage, die kulturellen Rechte durch das Indianerstatut, das Recht der Wald- und Umweltschutzgebiete, das interessante Recht der Bekämpfung der Biopiraterie, Jagd- und Fischfangrecht, Bergbau- und Schürfrechte, Gesundheitsrecht, Regionalentwicklungsrecht sowie abschließend die Bedeutung der Verfassung von 1988 für die Weiterentwicklung des Verwaltungsrechts zur indigenen Frage und eine Reform des Indianerstatuts.

Abschnitt C. des dritten Kapitels behandelt die Bedeutung völkerrechtlicher Instrumente für die Landrechte und kulturellen Rechte der Indigenen Brasiliens. Zunächst Bezug nehmend auf den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“, Art. 27, geht *Kayser* über auf das speziellere „Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern“, die dortige Anerkennung indigener Kulturen und Landrechte sowie auf die Umsetzung des Abkommens und auf die brasilianische Debatte zu dessen Ratifikation. Es folgt eine Untersuchung zum „Schutz der brasilianischen Indigenen durch das Inter-Amerikanische System zum Schutz der Menschenrechte“ der Organisation Amerikanischer Staaten. Neben der Überwachung der Erfüllung vertragsstaatlicher Verpflichtungen durch den Inter-Amerikanischen Menschengerichtshof (keine Fälle zu indigenen Völkern Brasiliens) spielt hier v.a. das Tätigwerden der Inter-Amerikanischen Menschenrechtskommission eine Rolle (Individualbeschwerde zum fehlenden Abschluss der Abgrenzung (2004), Untersuchungen zu (Land-)Rechtsverletzungen an den Makuxi und Yanomami (1995), vor dem Beitritt Brasiliens zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention 1992: Yanomami-Fall (1885), s. S. 408-418). Auf sonstige Instrumente im Inter-Amerikanischen System (Inter-Amerikanische Charta der Sozialen Garantien (Art. 39), Inter-Amerikanisches Indianisches Institut) wird hingewiesen. Zwar geht dem Autor zufolge vom Amerikanischen Menschenrechtssystem die größte völkerrechtliche Schutzwirkung aus, allen erörterten völkerrechtlichen Instrumenten aber wird verglichen mit den innerstaatlichen brasilianischen Normen – indigene Landrechte und kulturelle Rechte betreffend – eine nur eingeschränkte Bedeutung beigegeben (S. 421 f.).

Unter Punkt D. zieht der Autor eine kritische „Zwischenbilanz zur Frage der Verbesserung der Rechtslage der brasilianischen Indigenen durch das geltende Recht“: Ein Fortschritt

<sup>2</sup> vgl., auch zu Brasilien, *S. James Anaya/ Robert A. Williams Jr.*, The protection of Indigenous Peoples Rights over Land and Natural Resources under the Inter-American Human Rights System, HHRJ (14) 2001, S. 33-86, S. 60; *Siegfried Wiessner*, „The Rights and Status of Indigenous Peoples: A Global Comparative and International Legal Analysis“, HHRJ 12 (57) 1999, S. 57-128, S. 74-79

durch das heutige Indigenenrecht wird nur bedingt bejaht. *Kayser* sieht „keinen qualitativen Wandel und Neuanfang“. Er macht – für den Leser nachvollziehbar – das „Fehlen eines dauerhaften uneinschränkbaren Schutzes und rechtliche Widersprüche“ (fortschrittlich formuliertes Verfassungsrecht einerseits, Verwaltungsrecht andererseits) dafür verantwortlich, wenn er auch gewisse Verbesserungen für Indigene, ihre Habitate und Kulturen konstatiert (S. 428, 430 f.).

Sodann folgt unter (E.) eine Diskussion der indigenen Land- und Nutzungsrechte in der Verwaltungspraxis anhand der gut gewählten Beispiele Raposa-Serra do Sol, der Cinta Larga, Kaiapó und Yanomami. Dabei geht es – im Lichte der aktuellen Verfassung (1988) – nicht nur um Implementierungsdefizite und dahinter stehende v.a. land- und umweltrechtliche Probleme, sondern auch um die dramatische, überwiegend existenzbedrohende Situation der hier beispielhaft für Brasilien genannten indigenen Völker. Zudem behandelt Punkt E. indigene Landrechte in der gerichtlichen Praxis am Beispiel Sete Cerros, ferner die spannende Frage nach der Übertragbarkeit der Ergebnisse der Beispielfälle zu Landrechten und deren gerichtlichen Schutz auf gesamtbrasilianische Verhältnisse. Diese Frage bejaht der Autor überzeugend und durch Zahlen untermauert mit dem für ganz Brasilien geltenden Nichterreichen des verfassungsrechtlich vorgegebenen Ziels des Abschlusses der Landvermessungsverfahren (legislativer Druck gegen Demarkierungen, Mittelkürzungen, langwierige Verwaltungsverfahren) sowie mit der Dauer der Gerichtsverfahren landesweit – den Aspekt der unzureichenden personellen Ausstattung der Gerichte eingeschlossen – und nicht zuletzt mit dem Fehlen einer eigenen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Den Abschluss der Arbeit bildet im dritten Teil (F.) eine gelungene Zusammenfassung und überzeugende Bewertung der Untersuchungsergebnisse, insbesondere *Kaysers* persönliche Einschätzung der Gegenwartslage des Indigenenrechts. Ferner folgt ein Ausblick, der Gedanken des Autors zur existenziellen Zukunft der indigenen Völker Brasiliens enthält.

Dem Autor gemäß (vgl. z.B. S. 526) hat Brasilien in den letzten zwei Jahrzehnten „in der Klärung der indigenen Frage einen rechtspolitischen Paradigmenwechsel“ zwar ausgesprochen, jedoch wurde die „durch das moderne Recht verkündete Abkehr von den repressiven indigenenrechtlichen Traditionen weder vollständig und konsequent noch widerspruchsfrei vollzogen“. Der Feststellung des Paradigmenwechsels ist sicher zuzustimmen, da der Autor den Wandel – vergleicht man das heutige brasilianische Indigenenrecht mit der historischen Situation – überzeugend und der brasilianischen Realität entsprechend mit der Anerkennung des dauerhaften Existenzrechts der Indigenen und ihrer Kultur begründet (S. 528). „Das Umsetzungsdefizit des Indigenenrechts“ sieht er mit Recht „am Beispiel der Anwendung der Landrechte durch Verwaltung und Justiz nachgewiesen“. „Zugleich wird“, wie *Kayser* belegt, „aufgezeigt, an welchen politischen Kräften und Interessenlagen die rechtliche Lösung der „causa indígena“ scheitert“: Der Autor macht überzeugend und durch zahlreiche Recherchen vor Ort untermauert ungleiche Kräfteverhältnisse der am Kampf um indigene Rechte beteiligten Gruppierungen sowie strukturelle Defizite des brasilianischen Verwaltungs- und Justizsystems dafür verantwortlich, dass „trotz positiver Aspekte keine rechtliche Lösung der causa indígena festgestellt werden“ kann (S. 534). So verstoßen eine

ganze Anzahl verwaltungsrechtlicher Regelungen, wie er belegt, gegen verfassungsrechtlich garantierte Sonderrechte der Indigenen bzw. höhlen sie aus (Beispiele: Normen des Indianerstatuts über indigene Landrechte und – nicht unproblematisch – die Einrichtung staatlicher Umweltschutzgebiete in indigenen Gebieten, S. 530). Allerdings bilden völkervertragsrechtliche Instrumente, trotz unzulänglicher Kontrollverfahren, neben dem innerstaatlichen brasilianischen Recht eine zweite indigenenrechtliche Schutzebene. Dies hat der Autor zureichend gewürdigt. Nur ist das noch nicht genug, wie *Kayser* dargelegt hat, wenn neue indigenrechtliche Schutznormen bei Interessenkonflikten zwischen Indigenen und nicht-indigenen Brasilianern nur unzureichend umgesetzt werden, weil der politische Widerstand enorm ist oder weil strukturelle Defizite des brasilianischen Verwaltungs- und Justizsystems bestehen. Die Beispiele des Autors zu fehlender oder hinausgezögerter Landvermessung (auch wegen des Dritten zustehenden Widerspruchsrechts laut Verwaltungsdekret 1.775 von 1996), zu diversen Invasionsituationen, lang andauernden Gerichtsverfahren oder fehlender Spezialgerichtsbarkeit etc. bekräftigen dies anschaulich.

Alles in allem steht – für eine Untersuchung zu Lateinamerika nicht untypisch – auch *Kaysers* beeindruckende Studie im Kontrast zu seiner Feststellung, dass die brasilianische Praxis vielfach hinter den zu indigenen Rechten ergangenen gesetzlichen Regelungen zurückbleibt<sup>3</sup>.

Der Ausblick des Autors schließlich ist praxisorientiert und konstruktiv: Er besteht aus einer vorsichtig optimistischen Einschätzung mit einem umfangreichen, überzeugenden Forderungskatalog durchzusetzender und zu vollziehender Änderungen in der indigenen Frage, so dem Bestandsschutz indigener Sonderrechte oder der Abschaffung der Heilungsmöglichkeiten für Verletzungen indigener Landrechte (etc., S. 537).

Leider wird durch so manche im fortlaufenden Text übersetzte Bezeichnung eine Doppelung erzeugt, die gewisse Längen produziert. Zumindest dort, wo stilistisch und inhaltlich vertretbar, gleich den übersetzten Begriff zu verwenden (z.B. Gesetzesvorlage), hätte der Lesbarkeit in einigen Passagen gut getan. Auch der 8-seitige Glossar belegt dies an mehreren Stellen. Sodann hätte für die Zusammenfassung und Bewertung der gesamten Studie (hier dritter Teil, Pkt. F.) ein gesonderter vierter Teil zu noch mehr Übersichtlichkeit geführt. Positiv zu vermerken ist, dass auf die einzelnen Abschnitte und Kapitel Zusammenfassungen folgen und so das Lesen dieses detailreichen Werkes mit immerhin ca. 500 Seiten reinem Text auch für (z.B. geschichtlich nicht so interessierte) „Quereinsteiger“ erleichtert wird.

Ein Anhang mit Zeittafel, der für den Leser hilfreich aufgelisteten Bestimmungen des brasilianischen Rechts mit indigenenrechtlichem Bezug, anschaulichem Kartenmaterial (allein die Karte zu Bergbauinteressen könnte klarer gestaltet sein) sowie Statistiken zu indigenen Völkern und Gebieten in Brasilien runden das gelungene Bild der Studie

<sup>3</sup> Ebenso bezogen auf Kolumbien *Jürgen Samtleben*, VRÜ (37) 2004, S. 265 (Rezension zu *Frank Semper*, Die Rechte der indigenen Völker in Kolumbien, Hamburg 2003); zu Umsetzungsproblemen in Nicaragua *Margret Carstens* VRÜ (37) 2004, S. 236-262, S. 252 ff.

sinnvoll ab. Der mit 45 Seiten sehr umfassenden, aber informativen FUNAI-Statistik<sup>4</sup> zu indigenen Gebieten hätte hingegen eine besser lesbare Darstellung gut getan.

Insgesamt ist ein unbedingt lesenswertes, beeindruckendes Buch zu indigenen Rechten in Brasilien entstanden.

Margret Carstens, Berlin

*Ira Das*

**Staat und Religion in Indien. Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung.**

Mohr Siebeck Verlag, Tübingen, 2004, 257 S., 59,00 EUR, ISBN 3-16-148494-0 (Jus ecclesiasticum, Bd. 76; zugl. Diss. Trier 2003/04)

Die vorliegende Arbeit, eine von *G. Robbers* betreute Trierer Dissertation, trägt einen umfassenden Titel. Die Autorin wird ihm durch eine überblicksartige Darstellung des Themas und eine Konzentration auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und Probleme gerecht.

Zunächst leitet die Autorin im Kapitel über die „sozialen Voraussetzungen“ teilweise verkürzend ein. So werden zum Beispiel unter der Überschrift „Zusammensetzung weiterer Minderheitenreligionen“ nur Christen, Jains und Buddhisten erwähnt. Da es in Indiens Verhältnis von Staat und Religion jedoch gerade auf die Vielfalt der Religionen ankommt, hätte es zur Erfassung der indischen Wirklichkeit beigetragen, auch Parsen, Juden und Anhänger von Naturreligionen zu erwähnen.

In ihrem Hauptteil geht *Das* zunächst genauer auf das „Grundkonzept des Säkularismus“ ein. Säkularismus werde in Indien dahingehend verstanden, dass der Staat alle Religionen gleich zu behandeln habe (S. 36), jedoch könne in religiöse Praktiken eingegriffen werden, „um diskriminierende und menschenunwürdige Traditionen zu beseitigen“ (S. 35). Sie zeigt, dass nach der Rechtsprechung des indischen Supreme Court das „System des Säkularismus zu den wesentlichen Merkmalen der grundlegenden Verfassungsstruktur gehört“ (S. 41). Daher kann ein Hindu-Staat nicht ohne die Einberufung einer neuen verfassungsgebenden Versammlung eingeführt werden. Leider setzt die Autorin sich nicht genauer auseinander mit der Frage, ob bei der Änderung einzelner Elemente der Säkularität Indiens bereits die Grundstruktur der Verfassung betroffen wäre. Gerade hier liegen aber die zu erwartenden Streitigkeiten in Indien. Alle Parteien Indiens bekennen sich zu einem säkulareren Staat. Vertreter der Hindunationalisten stellen die Hindutva als Form des Säkularismus dar, da nur der Hinduismus die für einen Säkularismus nötige tolerante Grundhaltung mit sich bringe. Gefahren bestehen somit eher in der impliziten Abänderung der indischen

<sup>4</sup> <<http://www.funai.gov.br>>.

Säkularität. So wurde beispielsweise von der BJP im Wahlkampf damit geworben, aus dem Bundesstaat Maharastra den ersten Hindutva-Staat zu machen. Diese Form des Wahlkampfes wurde vom Supreme Court erlaubt, obwohl Hindutva die Legitimität anderer Weltanschauungen in Frage stellt.<sup>1</sup>

Anschließend gibt die Autorin einen Einblick in die indischen Verfassungsrechte und die verfassungsrechtlich relevante Rechtsprechung zur individuellen Religionsfreiheit, den Gleichheitsrechten im Verhältnis von Staat und Religion sowie den Freiheitsrechten aus Art. 19 IndVerf (COI) und erwähnt die Grundpflichten aus Art. 51 A COI. *Das* stellt die trotz weiter Schrankenregelungen bereits den Schutzbereich der Religionsfreiheit einschränkende Rechtsprechung des Supreme Court einschließlich hilfreicher Erläuterungen zur indischen juristischen Methodik dar und kritisiert diese (S. 55f), bedauerlicherweise ohne sich abzustützen auf die einschlägige indische kritische Literatur. In Bezug auf die Gleichheitsrechte stehen die positiven Diskriminierungen im Vordergrund. Hier wäre für die Einschätzung des Verhältnisses von Staat und Religion in Indien eine Erörterung hilfreich gewesen, zu erörtern, inwieweit durch die positiven Diskriminierungen die Betonung des Kastensystems bzw. seine religiösen Elemente auf- statt abgebaut werden, eine Frage, der z. B. in der deutschen Rechtswissenschaft durchaus nachgegangen wird.<sup>2</sup>

Des Weiteren wird die bisher kaum in der deutschen Rechtswissenschaft beachtete Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften einschließlich der unter weit reichender staatlicher Kontrolle stehenden Verwaltung religiösen Eigentums und der staatlichen Gesetzgebung hierzu sowie der Finanzierung und Besteuerung dargestellt. Das folgende Kapitel Religion und Bildung zeigt zum Beispiel, dass in Indien Religionsunterricht nur an teilweise privat finanzierten Schulen möglich ist.

Das Familien- und Erbrecht ist in Indien weiterhin nach Religionszugehörigkeiten aufgeteilt. Die Autorin stellt die wichtigsten Unterschiede und die Möglichkeit, nach dem staatlich generierten Special Marriage Act zu heiraten dar. Tiefgehend befasst sich *Das* mit der Frage der Grundrechtswidrigkeit der „Personal Laws“ und argumentiert, es gebe keinen Grund, warum Gewohnheitsrecht (sie nennt es "religiöse Bestimmungen") nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 COI falle, „denn ebenso wie vom Staat kodifiziertes Recht, beruhe die Geltung der religiösen Bestimmungen auf staatlicher Anordnung“ und die Individuen seien „durch diese Normen gleichermaßen gebunden“ (S. 204). Dieser Ansicht wird schwerlich gefolgt werden können: Die indische Verfassung regelt in Art. 13 COI ausdrücklich die Grundrechtsunterworfenheit. Auch ergeben sich aus dem Wortlaut der Regelung starke Anhaltspunkte dafür, dass Gesetze, nicht jedoch Gewohnheitsrechte den Grundrechten unterworfen sind. Auch einen Gleichheitsrechtsverstoß sieht

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Darstellung des indischen Säkularismus bei *Jona Aravind Dohrmann*, Directive principles of State Policy in der indischen Verfassung unter Berücksichtigung der Staatszielbestimmungen des deutschen Grundgesetzes, Heidelberg 2002, mit weiteren Nachweisen, S. 183 und 187 ff.

<sup>2</sup> Dazu *Astrid Zilm*, Das Kastensystem in der Rechtsordnung Indiens, Frankfurt a. M. 1997.

der Supreme Court nicht in den je nach Religionszugehörigkeit unterschiedlichen Rechten. Sie unterscheiden nicht ausschließlich aufgrund der Religionszugehörigkeit, sondern die Unterscheidung habe eine lange Tradition, die in der Staatszielbestimmung für die Einführung eines „Uniform Civil Code“ anerkannt werde (S. 206). Die Verfassungswidrigkeit von gesetzlichen „Personal Laws“ wurde vom Supreme Court meist nicht festgestellt. Stattdessen legt er die einfachen Gesetze dahingehend aus, insbesondere Männern und Frauen gleiche Pflichten aufzuerlegen oder er verweist die Angelegenheit an die Legislative zurück (S. 208f). Damit ist die Frage der Aufgabenverteilung zwischen Gesetzgebung und Verfassungsgericht in Indien angesprochen, der *Das* nicht nachgeht. Das Argument, dass die personal laws „als religiös fundiertes Rechtsgebiet unabänderlich seien und von einem säkularen Staat nicht reformiert werden dürften“ (S. 210) erscheint der Rezensentin hier von geringerer Bedeutung. Im Gegenteil verweist die Verfassungsrechtsprechung – und dies scheint auch herrschende Ansicht in der Rechtspolitik – immer wieder auf die Legislative, wenn es um die Abänderung von Gewohnheitsrechten geht (so auch S. 211) und erkennt die bereits erfolgten gesetzlichen Änderungen an. Zentrales Argument gegen ein einheitliches Zivilrechtsbuch ist jedoch immer die Gefahr der fundamentalistischen Gegenbewegungen der religiösen Gruppen. Daher überwiegt im aktuellen rechtspolitischen Diskurs in Indien die Auffassung, es sei klüger, die einzelnen personalen Rechte anzupassen und so eine inhaltliche Vereinheitlichung zu erreichen.

*Das* geht zudem auf Verbote der Schlachtung von Kühen ein. Die Rechtsprechung des Supreme Court lege den Verdacht nahe, dass sich das „Gericht auch durch religiöse Empfindlichkeiten der Mehrheitsreligion hat leiten lassen“ (S. 214). Anschließend geht es um arbeitsrechtliche Besonderheiten und Fragen zur Zuständigkeit staatlicher Gerichte.

Zum Schluss wagt sich *Das* an die Frage, ob ein anderes religionsrechtliches System als der Säkularismus besser geeignet wäre, die in der Realität weiterhin präsenten vielen Zusammenstöße zwischen Religionsgruppen und die Benachteiligung von Kastenlosen zu beheben. Eine „konsequenterer Umsetzung des Säkularismus“ (S. 225) durch ein einheitliches Zivilgesetzbuch und die Abschaffung von Bevorzugungen der verschiedenen Gruppen wie den „scheduled castes“, werde jedoch aufgrund der fehlenden Akzeptanz des Säkularismus in der Gesellschaft für Indien jedoch nicht als geeignet angesehen (S. 226). Als Alternative erörtert *Das* das Beispiel Nepal, das zwar keine Staatsreligion hat, sich jedoch in seiner Verfassung von 1990 als hinduistisches Königreich bezeichnet und sich dennoch die Förderung der Harmonie zwischen allen Religionen verordnet hat. Im Unterschied zu Indien muss der nepalesische König Hindu sein und sind Konvertierungen von Hindus verboten. *Das* befürchtet allerdings, eine solche Entwicklung werde in Indien eher zur weiteren Anfächerung der Konflikte genutzt: Man werde fordern, die dem Schutz der Dalits gewidmeten Regelungen abzuschaffen und die personalen Rechte der Hindus auf Angehörige aller Religionen auszudehnen. Auf die einschlägige rechtspolitische Literatur geht die Autorin leider nicht mehr ein. In Nepal besteht ein friedlicheres Verhältnis von Hindus und Muslimen. In Indien verläuft die Konfliktlinie eher zwischen Monarchen und Maoisten. Insoweit sind Nepal und Indien gerade nicht vergleichbar. Letztlich entscheidet sich *Das* für eine

fortschreitende Demokratisierung und Säkularisierung unter dem bestehenden Regime (S. 229). Da es bei diesem Prozess auf die Einzelheiten in den vielen verschiedenen Bereichen ankommt, ist letztlich eine vertiefte und rechtspolitische Erörterung der von *Das* angesprochenen Teilbereiche unerlässlich. Eine solche Erörterung kann ein „Rundumblick“ wie ihn *Das* präsentiert, nicht leisten (und will dies wohl auch nicht).

Trotzdem: Wer sich über die rechtlichen Normen und die leitenden Fälle zu den wichtigsten Streitfragen im Verhältnis von Staat und Religion in Indien informieren will, wird in diesem Buch fündig. Allerdings hätte ein Verzeichnis der behandelten Rechtsprechung die Nutzbarkeit der Arbeit gerade in dieser Hinsicht deutlich erhöht.

*Julia Dick*, Berlin

*Ibrahim Abdullah* (Ed.)

**Between Democracy and Terror: The Sierra Leone Civil War**

Council for the Development of Social Science Research in Africa, Dakar, 2004, £ 16.95, ISBN 2869781237

Der westafrikanische Staat Sierra Leone wurde zwischen 1991 und 2000 von einem überaus grausamen Bürgerkrieg heimgesucht, dem ca. 50.000 der rund 5 Mio. Einwohner zum Opfer fielen. Dieser Krieg fand in der Weltöffentlichkeit kaum Beachtung. Lediglich das militärische – zunächst erfolglose – Eingreifen der Vereinten Nationen fand Eingang in die Weltpresse, wenn auch als Randerscheinung. Eines der wichtigsten Ergebnisse dieses Buches soll schon vorweggenommen werden: Es wird überzeugend gezeigt, wie das damalige Militärregime in Freetown den Bürgerkrieg, den es schon 1993 hätte beenden können, weiter anheizte und den in Bedrängnis geratenen Rebellen Waffen und Stellungen überließ. Der Grund war, dass das Regime eine Demokratisierung so lange wie möglich vermeiden wollte, um seine kleptokratischen Ambitionen möglichst lange pflegen zu können (S.109). Eine ähnliche Situation besteht bis heute auch in anderen Staaten. In Uganda zum Beispiel wäre der Krieg mit den Rebellen der LRA im Norden sicherlich von der Regierung zu beenden gewesen. Stattdessen gilt der jahrlange Konflikt als Rechtfertigung für Verzögerungen bei demokratischen Reformen (das Mehrparteiensystem wurde erst 2005 wieder zugelassen) und für hohe Militärausgaben. Sierra Leone ist ein Paradebeispiel nicht nur für skrupellose und plündernde inländische Kräfte (Militär, Rebellen), sondern auch für das Versagen der externen Akteure, allen voran der ECOWAS und der UN. Erst im Jahr 2000 konnte der Bürgerkrieg beendet werden. Zwei Jahre später fanden demokratische Wahlen statt. Die im Lande stationierten UN-Blauhelme wurden abgezogen.

Der vorliegende Sammelband beschäftigt sich ausführlich mit diesem „vergessenen“ Bürgerkrieg. Er räumt mit Vorurteilen und Mythen auf und analysiert mit wissenschaftlicher

Akribie die Ursachen und den Verlauf des Krieges. Die neun Autoren stammen fast alle aus Sierra Leone oder haben dort gelebt. Viele von ihnen haben ihre akademischen Forschungen in Nordamerika durchgeführt.

Der Band beginnt mit einem Beitrag über die Political and Cultural Dynamics of the Sierra Leone War von *Yusuf Bangura*, in dem er sich mit dem Buch von Paul Richards über den Bürgerkrieg „Fighting in the Rain Forest“ (1996) kritisch auseinandersetzt. Dass diesem Disput ein eigenes Kapitel am Anfang dieses Sammelbandes gewidmet wird, zeigt die grundsätzliche Bedeutung der Auseinandersetzung. Die These von Richards, die Rebellenbewegung RUF (Revolutionary United Front) sei im wesentlichen von rational handelnden Jugendlichen geführt worden, die das durch sinkende Entwicklungshilfe und Diamantenschmuggel in eine Krise geratene patrimoniale Regime mit einer Revolution beseitigen wollten, wird völlig widerlegt. Rationales und organisiertes Handeln spricht Bangura der RUF ab und führt dafür zahlreiche Beweise an. Es handelte sich mehr um einen desorganisierten Haufen von Räubern und Mördern, die mit barbarischer Gewalt die Zivilbevölkerung malträtierten. Die von Richards unterstellten Ziele, eine soziale Revolution anzustreben, bestanden anscheinend nur auf dem Papier, wobei es schon an Plänen zur Implementierung mangelte. Die Jugendlichen rekrutierten sich größtenteils nicht aus gebildeten Kreisen, sondern aus dem „Lumpenproletariat“. Die mit einiger Bitternis geführte, aber sachlich durchaus begründete Abrechnung mit Richards geht indes auch darauf zurück, dass dieser seine Kritiker bisher zu ignorieren schien: „(Richards) has however refused to engage or even acknowledge the works of Sierra Leonean scholars critical of his scholarship.“ (S. 40).

*Ibrahim Abdullah* analysiert in seinem Beitrag die Herkunft und den Charakter der RUF. Er definiert die Mitglieder der Rebellenbewegung als „Lumpen“: „...largely unemployed and unemployable youths, mainly male, who live by their wits or who have one foot in what is generally referred to as the informal or underground economy. They are prone to criminal behaviour, petty theft, drugs, drunkenness and gross indiscipline.“ (S.45). Er kommt zu dem Schluss, dass es – im Gegensatz zu Richards These – keine radikalen oder vom Regime ausgeschlossenen Intellektuellen gab und dass auch keine Beziehungen zu der armen Landbevölkerung aufgebaut wurden. Es gab kaum Kader, die Kenntnisse in revolutionärer Ideologie aufweisen konnten. Zudem gab es kein klares politisches Programm. Somit war die RUF auch für soziale Gruppen in Sierra Leone uninteressant. Eine Lumpen-Bewegung konnte somit auch nur eine Lumpenrevolution bewerkstelligen. (S.58-59). Der Einsatz von brutalster Gewalt gegen die Zivilbevölkerung machte sie bei eben dieser unbeliebt.

*Ismail Rashid* beleuchtet die Geschichte der Rebellengruppen in Sierra Leone von 1977-1996. Es geht ihm dabei um die Zusammensetzung dieser Gruppen, Programme, Zielgruppen, Unterstützung und Organisation. Er zeigt, dass die Initiatoren und Führungskader dieser Gruppen vom Patronagesystem des Regimes ausgeschlossen waren und Schwächen des Regimes nutzten, um selber an die „Fleischtöpfe der Macht“ zu gelangen. Da der Staat in Sierra Leone – wie in vielen anderen afrikanischen Staaten – die wichtigste, wenn nicht einzige Institution ist, mit der man zu Macht, Reichtum und Prestige gelangen kann, wurde

dessen Kontrolle genauso verteidigt wie angestrebt. Sowohl das Militär als auch die Rebellen plünderten, räuberten und drangsalierten die Zivilbevölkerung. Ideologische Faktoren spielten dabei keine Rolle.

Der Beitrag von *Sahr Kpundeh* widmet sich der Beziehung zwischen Korruption und der Rebellenbewegung in historischer Perspektive und schließt damit an den vorangegangenen Beitrag an. Die jeweilige Regierung in Freetown plünderte den Staat und seine Ressourcen schamlos aus. Das galt vor allem für die beträchtlichen Diamantenvorkommen. Der Krieg wurde in der Hauptstadt kaum zur Kenntnis genommen, da er das dortige Leben nicht beeinträchtigte. Die Landbevölkerung blieb marginalisiert. Unter dem Vorwand der Korruptionsbekämpfung gab es mehrere Putsche, die aber nur dazu führten, dass die kleptokratischen Ambitionen unter anderer Führung fortgesetzt wurden. Auf der anderen Seite finanzierte die RUF ihren Kampf auch mit Diamanten, die mit Hilfe des liberianischen Präsidenten Charles Taylor, der die RUF seit langem unterstützte, auf den Weltmarkt gelangten (S.100). Den Hauptgrund für das Erstarken der Rebellen sieht *Kpundeh* in der fehlenden Integration der RUF-Führung in das Patronagesystem des Regimes (S.103).

Die Regierung hat, um ihren Machterhalt und damit den illegalen Zugriff auf staatliche Ressourcen zu sichern, die militärische Beendigung des Krieges nicht konsequent betrieben. *Arthur Abraham* beschreibt diese Komplizenschaft von drei Regimen mit der RUF. Soldaten der schlecht besoldeten regulären Streitkräfte fungierten als „sobels“, Soldaten bei Tage und Rebellen bei Nacht. Es kam sogar zu Verkäufen von Waffen und Uniformen an die Rebellen (S.107). Als Rebellen getarnte Soldaten plünderten Dörfer und Städte. Somit hatte die Armee kein wirkliches Interesse an einem Ende des Bürgerkrieges. Ende 1993 stand der Sieg über die RUF unmittelbar bevor, wurde aber von der Armee nicht durchgesetzt: „...it dawned on the young army officers that if the end of the war were declared too soon, they would have to yield to democratic elections, and they would be out of power without an opportunity to further enrich themselves.“ (S.109). Mit Hilfe der Söldnerfirma Executive Outcomes (EO) stand 1995 erneut die militärische Niederlage der RUF bevor. Die wurde dadurch verhindert, dass die Regierung, auch auf Druck des IWF, EO den Auftrag entzog. Das führte kurz darauf zu einem Militärputsch.

Eine Analyse der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 1996 nimmt *Jimmy D. Kandeh* vor. Dass die Wahlen, die weder von der Regierung noch von der RUF gewollt waren, überhaupt stattfanden, war schon ein Erfolg. Internationale Beobachter bewerteten sie als relativ frei und fair. Doch die Legitimation der Regierung sollte nicht lange halten. Schon im Mai 1997 wurde die Macht von den Militärs ergriffen. Diesen Staatsstreich beleuchtet *Lansana Gberie*. Er wurde sowohl national als auch international verurteilt. Mit Hilfe der ECOWAS unter maßgeblicher Beteiligung und Führung Nigerias wurde die Wiedereinsetzung des Präsidenten Kabbah im Februar 1998 militärisch erzwungen. Der Grund für den Staatsstreich lag auch in schweren Fehlern, die die Regierung Kabbah machte, wie *Jimmy D. Kandeh* in seinem Beitrag darstellt. Er zeigt auch das Versagen der Regierung nach der Wiedereinsetzung Kabbahs auf, der kurz darauf fast wieder gestürzt worden wäre. Nur mit Hilfe der gewaltsamen Invasion nigerianischer Truppen 1999 konnte die Regierung

an der Macht gehalten werden, was über 5.000 Menschen das Leben kostete. Das wäre vermeidbar gewesen, wenn der Präsident seine Aufgaben erfüllt hätte (S.179).

*Olu Gordon* widmet sich der Rolle der Zivilgesellschaft und vor allem der Presse zur Zeit der gewählten Regierung Kabbah. Obwohl hier guter Wille zur Unterstützung demokratischer Werte vorhanden war, blieb die Rolle der Zivilgesellschaft beim Lomé-Friedensabkommen (1999), das den Rebellen Straffreiheit und Machtbeteiligung zusicherte, marginal. *Arthur Abraham* zeichnet den Weg verschiedener Friedensbemühungen zwischen der Regierung und der RUF nach. Die Friedensabkommen von Abidjan (1996) und Lomé (1999) werden kritisch analysiert. Die Rolle Nigerias und der ECOMOG in der Krise Sierra Leones wird von *Funmi Olonisakin* untersucht. Dabei ist bemerkenswert, welche logistischen Schwächen die ECOMOG-Truppen hatten. Sie waren militärisch zunächst kaum in der Lage, die RUF zu besiegen. Die Soldaten waren schlecht besoldet und demoralisiert. Im letzten Beitrag des Bandes befasst sich *Ishmail Rashid* mit den Kindersoldaten, von denen bis zu 4.500 zum Einsatz kamen. Der Beitrag ist mit zahlreichen Interviews mit ehemaligen Kindersoldaten angereichert. Diese erlauben einen bewegenden Einblick in die Funktionen und Motive der Kindersoldaten.

Der vorliegende Band verschafft einen detaillierten Überblick über den Bürgerkrieg in Sierra Leone und eine tiefgehende Analyse der Akteure, Interessen und Perzeptionen. Die Beiträge sind dennoch spannend geschrieben.

*Heiko Meinhardt, Hamburg*